

Volleyballverband Rheinland-Pfalz VVRP

Saarländischer Volleyballverband SVV

Oberligavereinbarung (OLV)

Ausgabe: 19. Mai 2017 HS

Zwischen dem Volleyball Landesverband Rheinland-Pfalz (VVRP), vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Helmut Liesenfeld, und dem Saarländischen Volleyballverband (SVV), vertreten durch den Präsidenten, Herrn Erhard Rubert, wird nachfolgende Vereinbarung getroffen.

Präambel

Die Oberligavereinbarung regelt den Volleyball-Spielbetrieb in der Oberliga Rheinland-Pfalz/Saarland-nachfolgend OL genannt-.

1. Allgemeines

- 1.1 Die OL'n sind Spielklassen zwischen den höchsten Spielklassen der beiden LV und den Regionalligen im Regionalspielbereich Südwest. Die OL'n umfassen lediglich Mannschaften der beiden LV getrennt für den Damen- bzw. Herrenbereich.
- 1.2 In spieltechnischer Sicht unterliegen die OL'n der BSO des DVV, der SWRO des Regionalspielbereiches Südwest, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.3 In rechtlicher Sicht unterliegen die OL'n der RO des DVV, jeweils in sinngemäßer Anwendung, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Führung, Verwaltung

- 2.1 Die Führung und Verwaltung der OL'n obliegen den beiden LV in gemeinsamer Verantwortung.
- 2.2 Zur Durchführung dieser Aufgaben bilden beide LV den Oberligaausschuss (OLA) bestehend aus den Verbandsvorsitzenden, Verbandsspielwarten, Verbandsschiedsrichterwarten und den beiden Klassenleitern. Eine Vertretung ist möglich.
- 2.3 Der OLA ist für folgende Aufgaben verantwortlich
 - Interpretation und Änderung dieser Vereinbarung
 - Prüfung der OL-Finanzführung
 - Entlastung der Kassenführung
 - Überwachung des Ablaufs aller die OL betreffenden Angelegenheiten
 - Schlichtung von Streitigkeiten, soweit diese nicht den Spruchkörpern zur Erledigung zugewiesen sind.
- 2.4 Der OLA trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen über die Änderung dieser Vereinbarung. Hierzu ist Einstimmigkeit beider LV erforderlich. Bei erforderlicher einfacher Mehrheit entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des federführenden Spielwartes gem. Ziff. 2.5/2.6 dieser Vereinbarung.
- 2.5 Die Federführung für den OLA und damit für allgemeine Angelegenheiten der OL'n obliegt den beiden Verbandsspielwarten nach folgendem Modus.

Spieljahr 2016/17 VVRP
Spieljahr 2017/18 SVV
usw.

- 2.6 Soweit Einigkeit besteht können die Verbandsspielwarte nach Information des OLA von Ziff. 2.5 abweichen.
- 2.7 Für die Führung der OL'n sind die Staffelleiter verantwortlich. Sie werden vom OLA eingesetzt und unterstehen den beiden Verbandsspielwarten in gemeinsamer Verantwortung unter Berücksichtigung der Ziff. 2.5/2.6. Jeder LV soll nach Möglichkeit einen Staffelleiter stellen.
- 2.8 Die Staffelleiter sind für folgende Aufgaben verantwortlich
 - Organisation und Durchführung des Spielbetriebes in den OL'n
 - Feststellung und Ausführung von rechtsmittelfähigen Entscheidungen für Verstöße gegen die im Spielbetrieb geltenden Bestimmungen.
 - Verwaltung und Rechnungslegung der Staffellkonten
- 2.9 Die Verwaltung des Schiedsrichterpools obliegt dem Kassenverwalter. Er wird vom OLA für 2 Jahre gewählt.
- 2.10 Beim Vorliegen von wichtigen Gründen kann der OLA einen Staffeltag einberufen. Für die Vereine der OL'n besteht Teilnahmepflicht. Findet kein Staffeltag statt wird die Frist gem. BSO 17.1.18 (Verzicht einer Mannschaft ...) auf den 31.05. terminiert.

3. Finanzen

- 3.1 Die Einnahmen der OL'n bestehen aus Gebühren, Strafen und Zuschüssen der beiden LV.
- 3.2 Hinsichtlich der Gebühren und Strafen gelten Abschnitt D und Anlage 1 der SWRO. Für ihren Einzug und Abrechnung sind die Staffelleiter in Eigenregie verantwortlich.
- 3.3 Die Staffelleiter verrechnen ihre Ausgaben mit den Einnahmen nach Ziff. 3.2. Sie legen ihre Abrechnung spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Spielrunde dem federführenden Spielwart zwecks Prüfung vor. Der Abrechnung ist ggfs. eine Liste eventueller Schuldner beizufügen.
- 3.4 Die Mitglieder des OLA und der OL-Spruchkörper rechnen die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in Bezug auf die OL'n entstehenden Kosten und Spesen jeweils gegenüber dem eigenen LV auf der Basis der in diesem LV gültigen Ausgaben- und Spesenordnung ab. Dies gilt auch für den federführenden Spielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 sowie sonstigen Personen, soweit ihnen danach Ausgaben oder Spesen zustehen.
- 3.5 Die LV vereinen die nach Ziff. 3.4 entstehenden Kosten zu einer gemeinsamen Abrechnung, die dem federführenden Spielwart nach Ziff. 2.5/2.6 spätestens 6 Wochen nach Beendigung einer Spielzeit vorzulegen ist.
- 3.6 Der federführende Spielwart nach Ziff. 2.5/2.6 erstellt auf Grundlage der ihm zugehenden Abrechnungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus Ziff. 3.8 die OL-Jahresabrechnung und die Aufrechnung für die beiden LV. Er legt diese bis spätestens 10 Wochen nach Abschluss der Spielrunde schriftlich den beiden LV und den Mitgliedern des OLA vor. Der Abrechnung ist ggfs. eine Liste eventueller Schuldner beizufügen.
- 3.7 Ergeht gegen die OL-Jahresabrechnung nach 3.6 binnen 2 Wochen nach Zugang kein Widerspruch, so gilt diese als angenommen, was gleichzeitig die Entlastung der Kassenführer bedeutet. Wird gegen die OL-Jahresabrechnung Einspruch eingelegt, so ist die OL-Jahresabrechnung unverzüglich dem OLA zur Entscheidung vorzulegen. Dieser trifft über die OL-Jahresabrechnung und den Einspruch eine endgültige Entscheidung.
- 3.8 Soweit die Kosten für die Führung und Verwaltung der OL'n die Einnahmen und Strafen gem. Ziff. 3.1 übersteigen, tragen die beiden LV den übersteigenden Betrag anteilmäßig entsprechend der Zahl der aus ihrem LV in dem zur Abrechnung anstehenden Spieljahr beteiligten Mannschaften (Summenverrechnung d.h. nicht getrennt nach Damen und Herren).

4. Schiedsgericht

- 4.1 Die Schiedsrichter zu den OL-Spielen werden von den Schiedsrichterwarten/Schiedsrichtereinsatzleiter der beiden LV eingesetzt, wobei für die Zuständigkeit des jeweiligen Schiedsrichterwartes die Verbandszugehörigkeit der Heimmannschaft entscheidend ist.
- 4.2 Der erste Schiedsrichter muss mindestens die B-Lizenz, der zweite Schiedsrichter muss mindestens die C-Lizenz besitzen.

- 4.3 Jede Mannschaft ist verpflichtet bis spätestens 31.07. Schiedsrichter für den Einsatz in der OL zu melden. Die Vorgaben dazu werden jährlich vom OLA festgelegt und den Mannschaften von der Staffelleitung mitgeteilt.
- 4.4 Der ausrichtende Verein hat einen Anschreiber und eine weitere Person zur Bedienung der Anzeigetafel zu stellen. Der Anschreiber muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.
- 4.5 Vor jeder Spielrunde zahlt jede Mannschaft eine anteilige Schiedsrichter-Kostenpauschale in den Schiedsrichterpool ein. Die Höhe der Pauschale wird vom OLA festgelegt. Die Frist für die Einzahlung der Schirikostenpauschale legt der OLA fest.
- 4.6 Bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Spielrunde legt der Kassenverwalter dem ff. Spielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 eine Abrechnung für das abgelaufene Spieljahr vor. Die Abrechnung wird durch die Verbandsspielwarte geprüft und bei ordnungsgemäßer Kassenführung wird dem Kassenverwalter Entlastung erteilt. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen.
- 4.7 Den Vereinen und dem OLA ist das Ergebnis der Kassenprüfung mitzuteilen. Fehlbeträge werden als Umlage nachgefordert, Überschüsse werden verrechnet bzw. ausscheidenden Mannschaften anteilig ausbezahlt.

5. Rechtsinstanzen

- 5.1 Für die OL'n gilt als Grundlage die Rechtsordnung (RO) des DVV (Ziffer 3.4. ff.). Ergänzend gilt die SWRO.
- 5.2 Spruchkörper im Sinne der Rechtsordnung des DVV sind
 - die Spruchkammer Rheinland-Pfalz/Saarland
 - das Ligagericht Rheinland-Pfalz/Saarland
- 5.3 Die Spruchkammer Rheinland-Pfalz/Saarland besteht aus dem Spruchkammervorsitzenden der vom Oberligaausschuss gewählt wird und 2 Beisitzern der Landesverbände. Die Beisitzer werden von den Landesverbänden benannt.
- 5.4 Das Ligagericht Rheinland-Pfalz/Saarland besteht aus den Verbandsgerichtsvorsitzenden der beiden LV'n und einem Beisitzer.
- 5.5 Vorsitzender des Ligagerichtes ist jeweils der Verbandsgerichtsvorsitzende des LV, dem in dieser Spielzeit nicht die Federführung gem. Ziff. 2.5/2.6 obliegt.
- 5.6 Die Anschrift des Vorsitzenden ist zugleich die Anschrift des Spruchkörpers.
- 5.7 Die Verfahren der ersten Instanz sind in der Reihenfolge ihres Einganges vom Vorsitzenden der Spruchkammer zu nummerieren. Jedes Spieljahr erhält einen eigenen Nummernkreis. In welches(n) Spieljahr/Nummernkreis das Verfahren gehört, hängt vom Tag des Geschehens des zur Entscheidung anstehenden Vorfalles ab. Geht es bei einem Vorfall um mehrere Tage, so gilt für seine Zuordnung deren frühester.
- 5.8. Den Beisitzer beim Ligagericht stellt
 - in Fällen mit gerader Nummer der VVRP
 - in Fällen mit ungerader Nummer der SVV
- 5.9 Bei Verhinderung gem. Ziff. 7 DVV-RO geht die Amtsausübung im Spruchkörper an den jeweiligen Vertreter bzw. Ersatzbeisitzer über.
- 5.10 Beisitzer und Ersatzbeisitzer sind von den beiden LV bis spätestens 31.08. schriftlich dem Federführenden gem. Ziff. 2.5/2.6 zu benennen. Der andere LV erhält von dieser schriftlichen Mitteilung eine Kopie zur Kenntnisnahme. Gleiches gilt für alle den Spruchkörpern aus dem jeweiligen LV kraft Amtes als Mitglied oder Vertreter angehörenden Personen. Die Benennung umfasst Name, Vorname, Funktion im LV und/oder Spruchkörper, Anschrift und Telefonnummer (soweit vorhanden).
- 5.11 Der Federführende gem. Ziff. 2.5/2.6 ist verantwortlich für die Erstellung und Versendung einer Liste aller Spruchkörpermitglieder mit den unter 5.11 erwähnten Daten und zwar bis spätestens 6 Wochen nach Beginn eines Spieljahres. Die Mitteilung ist an nachfolgende Institutionen zu versenden.
 - beide LV
 - alle in der Liste benannten Personen

- Staffelleiter der OL'n
- alle Vereine mit OL-Mannschaften

5.12 Ändert sich die Zusammensetzung der Spruchkörper, so ist nach Ziff. 5.11 und 5.12 zu verfahren.

5.13 Die Anrufung der Spruchkörper ist gem. DVV RO kostenpflichtig.

6. Spielverkehr in den OL'n

6.1 In jeder Oberliga spielen 10 Mannschaften. Die Spiele werden als Einzelbegegnungen ausgetragen.

6.2 Die Spieltermine der OL sind jeweils mit den Spielterminen identisch, die der Regionalspielausschuss Südwest für die Regionalligen Südwest festlegt. Durch unterschiedliche Ferientermine können die OL-Termine geringfügig von den RL-Terminen abweichen.

6.3 Der Spielplan ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Rahmenspielplan.

6.4 Spielbeginn ist an Samstagen zwischen 16:00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr. Mittwochs vor dem letzten Spieltag 20.00 Uhr, für Spiele die nach dem letzten Nachholspieltag ausgefallen sind. Am letzten Spieltag beginnen alle Spiele gleichzeitig, und zwar Samstags um 19:30 Uhr und Sonntags um 15:00 Uhr. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe eines Heimspieltermins setzt der zuständige Staffelleiter den Spielbeginn auf Samstag 16.00 Uhr (Ausnahme letzter Spieltag) fest. Änderungen hierzu gelten als Spielverlegung.

6.5 Nach Herausgabe des offiziellen Spielplanes durch den Staffelleiter sind Spielverlegungen nur noch auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Vorlage der Einverständniserklärungen der beteiligten Mannschaften und des zuständigen Schiedsrichterwartes/Schiedsrichtereinsatzleiters möglich. Ändert sich der Spielbeginn um mehr als 3 Stunden ist zusätzlich die Einzahlung einer Gebühr von 50.- € auf das Konto des zuständigen Staffelleiters nachzuweisen. Einer Verlegung wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben. Der federführende Spielwart gem. Ziff. 2.5/2.6 entscheidet bei Streitfällen endgültig (keine Rechtsmittel). Die Gebühr entfällt in Fällen BSO 10.3, Kadermaßnahmen und Pokalspielansetzungen.

6.6 Maximal 1 Stunde nach dem Spiel sind die Spielergebnisse vom ausrichtenden Verein an die lt. Ausschreibung zuständigen Organe zu melden. Der Spielberichtsbogen muss bis zum 3. Werktag nach dem Spiel dem zuständigen Staffelleiter zugegangen sein.

6.7 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter nach Absatz D und Anlage 1 der SWRO geregelt.

6.8 Vereine der OL'n müssen über die gesamte Spielzeit über Spielhallen und -anlagen verfügen, die den internationalen Volleyballregeln entsprechen, wobei folgende Abweichungen zugelassen sind.

- Höhe frei von Hindernissen mindestens 6m
- Freiraum seitlich mindestens 2m
- Aufgaberaum mindestens 3m

Die technische Ausstattung der Spielanlage (SR-Podest, Netzanlage usw.) muss den Materialrichtlinien des DVV entsprechen. -BSO 5.10 und Materialrichtlinien.

Finden in einer Spielhalle parallel zu einem OL-Spiel weitere Spiele statt, so muss das Spielfeld des OL-Spieles durch Vorhänge abgetrennt sein. Nach der Abtrennung müssen die gem. OLV geforderten Freizonen und Freiräume eingehalten sein.

6.9 Der Spielball muss das DVV Prüfzeichen tragen und der Wettkampfklasse I entsprechen. Der Gastmannschaft müssen 6 Spielbälle zum Einspielen zur Verfügung gestellt werden.

6.10 Werden in einer Halle an einem Tag mehrere Spiele auf einem Spielfeld hintereinander ausgetragen, verschiebt sich der festgesetzte Termin des nächste Spiels entsprechend, wenn das vorangegangene Spiel nicht rechtzeitig beendet ist. Das letzte Vorspiel muss mindestens 2,5 Stunden vor dem festgesetzten Spielbeginn des OL-Spiels beginnen. Eine 30-minütige Einspielzeit muss garantiert werden.

6.11 Die Regelungen in BSO 6.11.1 und BSO 6.11.2 gelten nicht für Jugendspieler. Jugendspieler im Sinne von Nr.1 der Jugendspielordnung, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreicht haben und auch kein Doppelspielrecht haben, dürfen anstelle von BSO 6.11.1 und BSO 6.11.2 beliebig Höher spielen ohne sich fest zu spielen. Jedoch ist das Höher spielen erst nach dem zweiten Spiel der höherklassigen Mannschaft erlaubt wobei der Spieler am jeweiligen Wochenende

- a. nur für eine Mannschaft höher spielen und
- b. maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.

Das Höher spielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist jedoch ein Eintrag unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen.

Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen in Absatz 1 für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen. In diesen Fällen gilt bei weiterem Einsatz des Spielers in einer höheren Spielklasse BSO 5.3.2.b) entsprechend.

7. Auf- und Abstieg Oberligen

- 7.1 Aufstiegsberechtigt zur RL ist der OL-Meister, wenn nicht schon eine Mannschaft seines Vereins in der RL spielt. Bei Aufstiegsverzicht endet das Aufstiegsrecht beim Drittplatzierten.
- 7.2 Aufstiegsberechtigt zur OL sind die jeweils Tabellenersten der obersten Spielklasse der beiden LV, wenn nicht schon eine Mannschaft ihres Vereins in der OL spielt. Bei Aufstiegsverzicht endet das Aufstiegsrecht beim Drittplatzierten.
- 7.3 Der Tabellenletzte und -vorletzte steigt aus der OL in die oberste Spielklasse ihres LV ab.
- 7.4 Ergeben sich mehr Absteiger aus der RL, als diesen Aufsteiger gegenüber stehen, steigen entsprechend mehr Mannschaften ab, jedoch maximal drei Mannschaften. Sind danach Mannschaften zu viel, steigen am Ende des folgenden Spieljahres entsprechend mehr Mannschaften ab. Die Einzelheiten regelt der OLA vor Beginn der neuen Spielrunde.
- 7.5 Erhöht sich, gleich aus welchem Grund, die Zahl der Aufsteiger gem. Ziff. 7.2, entfällt zuerst ein Abstieg gem. Ziff. 7.4 in gleichem Maße. Soweit Erhöhungen wie vorerwähnt nicht Fälle der Ziff. 7.4 gegenüber stehen, erhöht sich die Zahl der Aufsteiger gem. Ziff. 7.2 durch die Tabellenzweiten (-dritten ...) der jeweils obersten Spielklassen der LV. Maßgebend hierfür ist die Platzierung nach Abschluss der Spielrunde.
- 7.6 Kann nur eine ungerade Zahl von Mannschaften zusätzlich zu Ziff. 7.2 und unter Beachtung 7.6 aufsteigen so ist eine Qualifikation zwischen den beiden Aufstiegs kandidaten durchzuführen. Diese Qualifikation wird als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Für den Schiedsrichtereinsatz ist der jeweilige Landesschiedsrichterwart verantwortlich. Die SR Kosten trägt die jeweils gastgebende Mannschaft.
- 7.7 Verzichtet eine Mannschaft eines LV auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen so rückt der Nächstplatzierte unter Beachtung von 7.2 aus dem betreffenden LV nach. Aufstiegsverzicht nach den Aufstiegsspielen bedeutet Spielverlust.
- 7.8 Zieht ein Verein seine Mannschaft nach dem 30.06. aus der OL zurück, ohne sie für eine darunter liegende Spielklasse zu melden, oder verliert sie ihre Spielberechtigung wird die Zusammensetzung der jeweiligen Staffel nicht mehr geändert. Nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.
- 7.9 Das Zurückziehen einer Mannschaft in eine tiefere Spielklasse ist nur bis 31.05. möglich. Das Recht den frei werdenden Platz in der OL einzunehmen gebührt einer Mannschaft der Spielklasse/Staffel in die die zurückziehende Mannschaft geht. Vermehrte Absteiger in diese Spielklasse/Staffel haben Vorrang.
- 7.10 Im Zeitraum 01. Juni – 31. Juli ist ein Zurückziehen in eine tiefere Spielklasse nur möglich, wenn sich ein Nachrücker aus der tieferen Spielklasse bereit erklärt, den Platz in der OL einzunehmen. Vermehrte Absteiger in diese Spielklasse haben Vorrang. Findet sich kein Nachrücker scheidet die Mannschaft aus der Oberliga aus und nach Abschluss der Spielrunde reduziert sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

- 7.11 Die aufstiegsberechtigten Mannschaften müssen ihre Teilnahme am Spielbetrieb der OL bis 31.03. schriftlich beim ff. Spielwart der OL erklären. Dies gilt auch für die potenziellen Nachrücker.
- 7.12 Ist nach Anwendung aller entsprechenden Regelungen ein Platz in einer Oberliga frei, kann der OLA bestimmen, dass eine abstiegsverpflichtete Mannschaft nicht absteigen muss bzw. die Oberliga durch andere Mannschaften der jeweiligen höchsten Landesspielklasse komplettiert wird.

8. Änderung der Mannschaftsstärke der OL'n

- 8.1 Wünscht ein LV die Reduzierung oder Aufstockung einer oder beider OL'n, so ist hierzu ein entsprechender Antrag des LV bis spätestens 31.03. an den OLA zu richten. Der OLA hat den Antrag des LV zu prüfen und entscheidet darüber. Die Entscheidung des OLA wird den OL-Mannschaften auf dem der Entscheidung nachfolgenden Staffeltag mitgeteilt. Eine Änderung tritt mit Beginn des Spieljahres in Kraft, das der Entscheidung als übernächstes folgt. Die Änderung einer OL erfolgt durch zusätzlichen Ab- bzw. Aufstieg von Mannschaften in dem der Entscheidung nachfolgenden Spieljahr und muss in der Ausschreibung für dieses Spieljahr schriftlich mit Verweis auf die Änderung angegeben werden.

9. Mannschaftsnamen

- 9.1 Der Oberligaausschuss kann auf Antrag vom Vereinsnamen abweichende Mannschaftsnamen zulassen.
- 9.2 Dabei sind folgende Punkte zu beachten:
- Die Herkunft (Ort oder Region) muss klar erkennbar sein
 - Der Mannschaftsname darf incl. Leerzeichen höchstens 24 Zeichen umfassen.
 - Bei Aufnahme eines Sponsors in den Mannschaftsnamen ist eine schriftliche Erklärung des Sponsors vorzulegen. Es darf höchstens ein Sponsor im Namen erscheinen.
 - Ein geänderter Mannschaftsname kann frühestens nach zwei Jahren wieder geändert werden. In Ausnahmefällen ist die vorzeitige Rückkehr zum Vereinsnamen möglich.

10. Schlußbestimmungen

- 10.1 Die vorstehende OL-Vereinbarung tritt mit Beginn des Spieljahres 1994/95 in Kraft. Sie ersetzt die OL-Vereinbarung vom 10.07.81 bzw. 10.08.81, die damit außer Kraft tritt.
- 10.2 Die OL-Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter beider LV in Kraft.
- 10.3 Bei einer Änderung der BSO oder der SWRO wird die OL-Vereinbarung entsprechend angepasst.

Änderungen dieser Vereinbarung erfordern eine einstimmige Beschlussfassung der Beteiligten, die in schriftlicher Form, von beiden LV unterzeichnet, festzuhalten ist.

Für den VVRP
Koblenz, April 1997
gez.
Helmut Liesenfeld, Vorsitzender VVRP

Für den SVV
Saarbrücken, April 1997
gez.
Erhard Rubert, Präsident SVV

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 24. Mai 2000 und 15. Mai 2002 geändert.

Änderung gem. 9.3 -Anpassung an die BSO 16.05.2007-

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 13.05.2008 geändert.

Änderung gem. 6.4 -Festlegung Spielbeginn letzter Spieltag-

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 12.05.2012 geändert.

Anpassung an die SWRO v. 04.02.2012

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 11.05.2013 geändert.

Änderung gem. 6.11 -Mehrfachspielrecht Jugendliche-

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 10.05.2014 geändert.

9 neu, alt 9 wird 10, Gebührenänderung 15 und 16

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 13.06.2015 geändert.

Gebührenänderung 15.1 SR-Einsatzgeld

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 24.05.2016 geändert.

Gebührenänderung 15.1 SR-Einsatzgeld

4.1; 6.5 Zusatz Schiedsrichtereinsatzleiter

7.4; 7.12 Änderung Auf- bzw. Abstiegsregelung

Diese Vereinbarung wurde auf Beschluss des OLA vom 19.05.2017 geändert.

5.3 Zusammensetzung der Spruchkammer

15.1 Einführung Tagegeld beim SR-Einsatz

Anlagen:

Ordnung über Gebühren, Strafen und Sperren (Auszug SWRO und BSO)

Anlage 1 zur SWRO - Auszug aus der Bundesspielordnung (BSO) Abschnitt 17 - Stand 06/2016

17. Strafen und Sperren

17.1 Geldstrafen für Pflichtspiele auf Bundes- und Regionalebene gegen Vereine

| | | 3. Liga | RL | Jugend Senioren |
|---------|---|---------------------------------|---------------------------------|-----------------|
| 17.1.1 | Nichteinhaltung von Pflichten oder Fristen gem. BSO bzw. deren Anlagen, sofern dort auf 17.1.1 verwiesen wird, einschließlich den Anweisungen der spielleitenden Stellen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist Für Versäumnisse nach 3.6 DLO | 30,00 € 75,00 € | 20,00 € | 50,00 |
| 17.1.2 | In jedem Wiederholungsfall innerhalb des Spieljahres werden die Geldstrafen gem. 17.1.1, 17.1.3, 17.1.5, 17.1.7 bis 17.1.13 und 17.1.16 verdoppelt. Die Bemessungsgrundlage für die Verdoppelung ist die im Erstbescheid nach der jeweiligen Vorschrift festgesetzte Ordnungsstrafe. | | | |
| 17.1.3 | Spielen ohne Spielberechtigung, je Spieler nebst Spielverlust | 75,00 € | 50,00 € | |
| 17.1.4 | Einsatz eines Spielers trotz Sperre oder vorläufiger Sperre nach 5.12. i.V.m. der Anti-Doping-Ordnung und dem Anti-Doping-Werk der NADA bis zu | 11.000,00 € | 11.000,00 € | |
| 17.1.5 | Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. 10 BSO bis zu | 500,00 € | 500,00 € | |
| 17.1.6 | Der gemeldete Trainer ist mit der erforderlichen Lizenz pro Saison mehr als zweimal nicht anwesend Für jede weitere Abwesenheit erfolgt eine Erhöhung um jeweils | 30,00 € 30,00 € | 20,00 € 20,00 € | |
| 17.1.7 | Nicht ordnungsgemäße Spielkleidung je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Nichtkennzeichnung Mannschaftskapitän | 30,00 € | 20,00 € | 20,00 € |
| 17.1.8 | Nichtvorlage vor dem Spiel Spielerpass, je Spieler (höchstens 5 Spieler) bzw. Trainer-Lizenz bzw. Anschreiberlizenz | 20,00 € | 20,00 € | |
| 17.1.9 | Nicht ordnungsgemäße Spielanlage, z.B. fehlende Anzeigetafel, Seitenbänder, Antennen, Schiedsrichterstuhl(-Podest), Wischergerät, Kennzeichnung der Aufschlagzone, Freihaltung der erforderlichen Freiräume etc. Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 Minuten vor Spielbeginn Mängel aufweisen. Je Mangel 3. Liga: Spielfeld mit Nebenanlagen ist nicht rechtzeitig aufgebaut je angefangene 15 Minuten | 20,00 € | 20,00 € | |
| 17.1.10 | Spielen mit nicht genehmigter Werbung sowie mit Werbung, die gegen die Werbeprinzipien oder gegen den Fernsehvertrag verstößt, je Spiel | 50,00 € | 50,00 € | |
| 17.1.11 | Nichtzulassung von Film- und | | | |
| | Videoaufnahmen gem. 4.3 | 50,00 € | 50,00 € | |
| 17.1.12 | Spielen ohne Genehmigung nach a) 5.6.1 b) 5.6.2 c) 5.6.3 | 30,00 € 500,00 € 250,00 € | 30,00 € 500,00 € 250,00 € | |

| | | 3. Liga | RL | Jugend/Senioren |
|---------|---|--------------------------------------|--|------------------------|
| 17.1.13 | Verstoß gegen Sicherheit (5.11.5 1) und b) | 200,00 € bis 10.000,00 € | 200,00 € bis 10.000 € | |
| 17.1.14 | Nichtteilnahme eines Vereinsvertreters beim Staffeltag | 300,00 € | 200,00 € | |
| 17.1.15 | Nichtantreten einer Mannschaft (unabhängig von Kostenerstattung an den Gegner nebst Spielverlust) An den beiden letzten Spieltagen verdoppelt sich der Betrag. | 500,00 € | 300,00 € | |
| 17.1.16 | Verschuldeter Spielabbruch | 500,00 € | 300,00 € | |
| 17.1.17 | Verzicht einer Mannschaft nach Teilnahme an Aufstiegs- oder Qualifikationsspielen | 500,00 € | 500,00 | |
| 17.1.18 | Verzicht einer Mannschaft/Entzug der Zulassung Nach dem Meldetermin nach dem Staffeltag nach dem 01.09. nach dem Meldetermin Nach dem Staffeltag Nach dem 1.9. Jeweils außer Kostenerstattung | 750,00 € 1.000,00 € 1.500,00 € | 500,00 € 750,00 € 1.000,00 € | |
| 17.1.19 | Nichtteilnahme a) einer Mannschaft am allgemeinen Spielbetrieb nach 4.4. a) Anlage 2 oder 3.2.3 c) Anlage 3 b) einer Jugendmannschaft nach 4.4. b)Anlage 2 oder 3.2.3 c) Anlage 3 | 1.000,00 € 1.500,00 € | 750,00 1.000,00 € | |
| 17.1.20 | Nichtantreten zu Pokalmeisterschaften a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) ab 1. Hauptrunde | 300,00 € 1.000,00 € | 300,00 € 1.000,00 € | |
| 17.1.21 | Absage der Teilnahme an a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation nach Meldung an den zuständigen Spielwart bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft b) Deutschen Meisterschaften und Bundespokale nach Meldung an den zuständigen Spielwart bis 8 Tage vor dem Tag des Beginns der Meisterschaft innerhalb 7 Tagen vor der Meisterschaft c) Aufstiegsspiele zur 2. Bundesliga (3. Liga) oder zur 3. Liga (RL) nach Abgabe der Teilnahmeerklärung nach erfolgter Ausschreibung 7 Tage vor den Aufstiegsspielen | 500,00 € 1.000,00 € 1.500,00 € | 150,00 € 300,00 € 300,00 € 500,00 € 300,00 € 700,00 € 1.200,00 € | 750,00 € 1.100,00 € |
| 17.1.22 | Nichtantreten zu a) Regionalmeisterschaften einschl. Qualifikation b) Deutschen Meisterschaften und Bundespokalen c) einem Spiel während der vorgenannten Meisterschaften | | 300,00 € 500,00 € 50,00 € | 1.100,00 € 50,00 € |

| | | 3. Liga | RL | Jugend/Senioren |
|---------|--|------------------|------------------|-----------------|
| 17.1.23 | Abreisen einer Mannschaft bei Deutschen Meisterschaften bzw. Bundespokalen vor der Siegerehrung. | | | 150,00 € |
| 17.1.24 | Nichteinhaltung von Meldungen und Zahlungen nach Anlage 8 BSO und Ziffer 16.11 BSO | Bis zu 1.000,00€ | Bis zu 1.000,00€ | |

17.2 - entfällt -

17.3 **Sperren**

Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb des DVV teilnehmenden Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spieler-Trainer und Vereinsvertreter, wobei Jugend- (einschließlich BPT), Senioren- und Pokalwettbewerbe jeweils gesondert gewertet werden, falls nachstehend nicht anders bestimmt. Gleichmaßen wird Fehlverhalten vor, während und nach dem Spiel gem. 17.3.1 und 17.3.2 geahndet. Sperren wegen Doping sind in 5.12 geregelt.

- 17.3.1 a) unangemessenes Verhalten 3 x ROT = 1 Spiel Sperre, bei weiteren 2 x ROT = 1 weiteres Spiel Sperre usw.
- b) unangemessenes Verhalten (Hinausstellung) 2 x ROT+GELB zusammen in verschiedenen Spielen = 1 Spiel Sperre (jeweils vorausgegangenes ROT wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT+GELB zusammen abgegolten) Jede weitere Hinausstellung = 1 Spiel Sperre
- c) unangemessenes Verhalten (Disqualifikation) 1 Spiel Sperre jeder Wiederholungsfall = 2 Spiele Sperre (ROT wird bei a) nicht mitgezählt, mit ROT+GELB getrennt abgegolten)
- d) ausfallendes Verhalten (Hinausstellung) 1 Spiel Sperre jeder Wiederholungsfall 2 Spiele Sperre
- e) ausfallendes Verhalten (Disqualifikation) 2 Spiele Sperre jeder Wiederholungsfall 4 Spiele Sperre
- f) Aggression (Disqualifikation) 4 bis 6 Spiele Sperre
- g) ist eine höhere Sperre als 6 Spiele angebracht, erfolgt die Feststellung, abweichend von 16.6. BSO auf Antrag des zuständigen Spielwartes im Verfahren nach 2.4 Rechtsordnung
- 17.3.2 Für Vereinsvertreter, soweit nicht in 17.3.1 geregelt gilt:
 - a) nach ausfallendem Verhalten Strenger Verweis bis zur Sperre für 6 Pflichtspiele
 - b) nach einer Aggression Sperre für mind. 4 Pflichtspiele bis zu einem Jahr. Die Ahndung erfolgt bei mehr als 6 Spielen Sperre gem. 17.3.1 g)
- 17.3.3 Nichtteilnahme eines Spielers an einem Vorhaben gemäß 10 BSO Sperre für die Dauer des Vorhabens, zusätzlich Sperre von 1-3 Pflichtspielen
- 17.3.4 Nichtzahlung einer gem. Rechtsordnung gegen Personen verhängte Geldstrafe = Sperre bis zur vollständigen Zahlung der Geldstrafe.
- 17.3.5 Alle Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.
- 17.3.6 Zur Wirkung aller Sperren gilt Folgendes:
 - a) Sperren gem. 17.3.1 a) bis e) gelten jeweils gesondert für Meisterschafts-, Pokalspiele, Jugend- (einschließlich BPT) und

Senioren-Meisterschaften, Sperren nach 17.3.1 f, 17.3.4 und Ziffer 2.4
 b) Rechtsordnung gelten für alle Pflichtspiele und Betätigungsfelder.

- b) Eine Sperre nach 17.3.1 a) bis e) wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ im Spielbetrieb.
- c) In Fällen nach 17.3.1 f) oder 17.3.2 wirkt automatisch und ohne weitere Feststellung durch ein Organ des Spielbetriebs eine vorläufige Sperre für Pflichtspiele. Sie tritt nach Ablauf der Mindestsperre außer Kraft, sofern nicht innerhalb 3 Wochen seit dem Vorfall, spätestens jedoch 3 Kalendertage vor dem nächsten Pflichtspiel, an dem der Spieler spielberechtigt wäre, eine Entscheidung nach 16.6 Satz 1 über eine längere Sperre schriftlich ergangen ist.
- d) Die Reihenfolge der Anrechnung von gesperrten Spielen erfolgt nach deren zeitlichem Ablauf.

17.3.7 Rechtsmittel gegen Sperren

- a) Schiedsrichterentscheidungen, die eine Bestrafung nach 17.3 zur Folge haben, sind mit Rechtsmitteln nicht angreifbar.
- b) Gegen automatische Sperren und nach 17.3.4 sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung (RO) nicht zugelassen.
- c) Im Falle von Sperren, die nach 17.3.1 f) und g) oder 17.3.2 oder nach 16.6 Satz 1 ergangen sind, gilt die RO mit folgenden Abweichungen: Ein Antrag ist am 2. Tag des dem Zugang der Entscheidung (7.5.3 RO) folgenden Werktags bei der DVV-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Für die Entscheidung gilt 7.11.1 RO entsprechend. Sie soll unverzüglich ergehen. 7.6, 7.10 und 7.12 bis 7.22 sowie Abschnitt IV RO sind nicht anwendbar.

17.4 Spielverbot

| | |
|--|--|
| Nichtfreistellung eines Spielers zu einem Vorhaben gem. 10 BSO | Spielverbot für den Verein für die Dauer des Vorhabens |
|--|--|

18. Änderungen

Änderungen dieser Ordnung werden erst wirksam, wenn sie im amtlichen Organ des DVV vor Beginn der Spielrunden (maßgeblich Lizenzliga), für die sie gelten sollen, veröffentlicht worden sind. Abweichend von Satz 1 gelten Änderungen dieser Ordnung mit Beschlussfassung, sofern

- a) sie die Durchführung des Spielbetriebs (5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.5 bis 5.8, 5.10), die Ausbildungskostenerstattung (8.8 ff und Anlage 8), Entscheidungen und Verstöße im Spielbetrieb (16) oder Strafen und Sperren (17) betreffen oder
- b) dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen eines Verbandstages oder Hauptausschusses beschlossen wird.

Änderungen werden jedoch erst wirksam mit Bekanntgabe im amtlichen Organ oder durch Mitteilung gegenüber dem Betroffenen.

19. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom DVV-Verbandstag am 1.5.1981 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen erfolgten am 18.12.1982, am 11./12.6.1983, am 19.11.1983, am 10./11.11.1984, am 2.6.1985, am 9.11.1985, am 28./29.6.1986, am 15.11.1986, am 13./14.6.1987, am 27.11.1987, am 11./12.6.1988, am 10./11.12.1988, am 17./18.3.1989, am 17./18.6.1989, am 11./12.11.1989, am 18.2.1990, am 23./24.6.1990, am 8.12.1990, am 20./21.4.1991, am 30.6.1991, am 16.11.1991, am 23.5.1992, am 20.6.1992, am 14./15.11.1992, am 26.6.1993, am 11.12.1993, am 4.6.1994, am 10./11.12.1994, am 6./7.5.1995, am 12.11.1995, am 8./9.6.1996, am 7./8.12.1996, am 7./8.6.1997, am 6./7.6.1998, am 5./6.12.1998, am 5./6.6.1999, am 5.12.1999, am 2./3.12.2000, am 9./10.6.2001, am 8.6.2002, am 30.11./1.12.2002, am 14.6.2003, am 6./7.12.2003, am 11./12.6.2004, am 11./12.12.2004, am 6./7.5.2005, am 3.12.2005, am 19./20.5.2006, am 9.6.2007, am 31.5.2008, am 6.6.2009, am 28./29.11.2009, 5./6.6.2010 am 21.11.2010, am 18./19.6.2011, durch Vorstandsbeschluss im Dezember 2011, am 16./17.6.2012, am 24.11.2012 am 15.06.2013, am 28.06.2014 und am 18.07.2015.